

Wochenblatt

für Bschopau und Umgegend.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Flöha, sowie für das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Bschopau.

53. Jahrgang.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird am Abend vorher ausgegeben und versendet.
 Vierteljahrspreis 1 M. ertl. Botengebühren und Postlofen.

Sonnabend den 10. Januar.

Inserate werden für hier mit 4 Pf., für auswärts mit 10 Pf. pro gespaltene Korpuszeile berechnet und bis mittags 12 Uhr des dem Tage bei Antritt des vorübergehenden Tages angenommen.

Bekanntmachung.

Auf Antrag soll das zum Nachlaß des Grünwarenhändlers **Oscar Theodor Morgenstern** gehörige, hier auf der langen Straße gelegene Grundstück No: 48 des Brandcatasters, auf welchem die Braugerechtigkeit haftet,

Sonnabend den 24. Januar 1885

Vormittags 11 Uhr

an unterzeichneter Gerichtsstelle versteigert werden.

Kauflustige werden daher geladen, sich gedachten Tages einzufinden, und darauf hingewiesen, daß die Versteigerungsbedingungen hier eingesehen werden können.

Bschopau, am 9. Januar 1885.

Das Königl. Amtsgericht daselbst.
 Forster.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben soll das zum Nachlaß des Fleischers **Carl Gottlieb Findeisen** gehörige, in Gornau gelegene Hausgrundstück, No: 47 des Brandcatasters und Folium 48 des Grund- und Hypothekenbuchs für Gornau, welches auf 955 Mark taxirt worden und schuldenfrei ist, an unterzeichneter Gerichtsstelle

Dienstag den 20. Januar 1885

Vormittags 11 Uhr

versteigert werden.

Man ladet Kauflustige ein, in diesem Termine zu erscheinen und ihre Gebote zu thun.

Die Versteigerungsbedingungen können während der Gerichtszeit an Amtsstelle eingesehen werden.

Bschopau, am 9. Januar 1885.

Das Königl. Amtsgericht daselbst.
 Forster.

Bekanntmachung.

An Stelle der aus dem Ratskollegium ausgeschiedenen Herren Kaufmann **Julius Wendt** und Fabrikbesitzer **Wilhelm Dürfeld** sind die Herren

Cigarrenfabrikant **Gustav Haase**

und

Rentier **Richard Stephan**

als Stadträte gewählt und in ihr Amt eingewiesen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Bschopau, am 9. Januar 1885.

Der Stadtrat.
 Edm. Walde,
 Brgrmstr.

Bekanntmachung.

die Anmeldung der Militärflichtigen zur Rekrutierungsstammrolle betreffend.

Die deutsche Wehrordnung vom 28. September 1875 bestimmt unter § 20 und 23 folgendes.

Die Militärflicht beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Militärflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.

Nach Beginn der Militärflicht haben die Wehrpflichtigen sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle anzumelden.

Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Ist sein Aufenthalt ein vorübergehender, so hat er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet, zu melden.

Sind Militärflichtige von dem Orte, an welchem sie ihren dauernden Wohnsitz und daher sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf der See befindliche Seeleute ic.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Militärflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk verlegen, haben dies behufs Berichtigung der Stammrolle, sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche die Stammrolle daselbst führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Wir fordern hiermit alle diejenigen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen der deutschen Wehrordnung am hiesigen Orte meldepflichtig sind, auf, innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1885

behufs Eintragung ihrer Namen in die Rekrutierungsstammrolle bei dem unterzeichneten Stadtrat sich persönlich zu melden. Dabei ist von denen, die sich zum ersten Male anmelden, sofern sie auswärts geboren, der Geburtschein, von allen anderen aber der nach der Musterung empfangene Lösungsschein vorzulegen.

Gleichzeitig ergeht an Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Aufforderung, die unter ihrer Aufsicht stehenden militärflichtigen Personen, welche vom hiesigen Orte zeitig abwesend sind, unter Beobachtung vorstehender Bestimmungen rechtzeitig anzumelden.

Endlich bemerken wir noch, daß diejenigen, welche die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterlassen, nach § 23 des vorerwähnten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden.

Bschopau, am 9. Januar 1885.

Der Stadtrat.
 Walde.

An Bezahlung des Schulgeldes auf das IV. Quartal 1884

wird hiermit erinnert.

Bschopau, am 9. Januar 1885.

Der Stadtrat.
 Walde.